

IV_ZR_279/62

Verkündet:
am 13. März 1963

Hoepp
Just.-Angest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Baden-Württemberg,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart, Kronprinzstraße 9,

Beklagten und Revisionsklägers,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

den Friseur Albert G [REDACTED], D [REDACTED], Kreis Gö [REDACTED],
H [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 8. März 1963 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Raske, Johannsen, Wüstenberg, Dr. Loewenheim und
Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil
des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart
vom 13. Juli 1962 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist frei von
gerichtlichen Gebühren und Auslagen. Die außerger-
ichtlichen Kosten der Revision trägt das beklagte
Land.

Von Rechts wegen.

Tatbestand:

Mit Bescheid vom 26. Oktober 1950 gewährte die Entschädigungsbehörde dem aus Gründen politischer Gegnerschaft verfolgten Kläger für Schaden im beruflichen Fortkommen eine Entschädigung in Höhe von 526,86 DM. Über die durch Klage geltend gemachte Mohrforderung verglichen sich die Parteien am 3. Juli 1951 vor dem Landgericht Stuttgart in der Weise, daß der Kläger gegen Zahlung weiterer 300.-- DM auf seine Mohrforderung und seine etwaigen sonstigen Ansprüche verzichtete.

Am 27. März 1958 reichte die frühere Bevollmächtigte des Klägers bei der Entschädigungsbehörde einen Schriftsatz ein, der einen Hinweis auf die Entschädigungssache des Klägers und folgende Erklärung enthält: "Unter Berufung auf beiliegende Vollmacht melden wir hiermit nach dem Bundesentschädigungsgesetz vom 29. Juni 1956 folgende Wiedergutmachungsansprüche an: Antrag auf Neufestsetzung des Schadens im beruflichen Fortkommen gemäß § 81 i.V. mit § 234 BEG. Soweit sich aus der Neufassung des BEG noch weitergehende Ansprüche aus den Verfolgungstatbeständen zugunsten des Antragstellers ergeben, werden auch diese hiermit angemeldet". Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag zurückgewiesen, weil es an einer Anfechtung des Vergleichs fehle, da der Antrag weder die angefochtene Regelung noch die erhaltene Entschädigung erwähne.

Der Kläger ist der Auffassung, in seinem Antrag vom 27. März 1958 und in der am 11. Mai 1959 nachgereichten Begründung sei unzweideutig ausgedrückt, daß er die höheren Leistungen des BEG beanspruche und der gerichtliche Vergleich keine Gültigkeit mehr haben solle. Der Kläger hat daher Klage erhoben und beantragt, das beklagte Land zu ver-

- 3 -

urteilen, ihm wegen Schadens im beruflichen Fortkommen in selbständiger und unselbständiger Tätigkeit eine Kapitalentschädigung für 58 Monate unter Einreihung in die vergleichbare Beamtengruppe des einfachen Dienstes zu gewähren.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt.

Das Landgericht hat das beklagte Land verurteilt, an den Kläger wegen Schadens im beruflichen Fortkommen eine weitere Kapitalentschädigung in Höhe von 1.100.--DM zu zahlen. Es hat die Auffassung vertreten, daß der Vergleich wirksam angefochten sei. Ferner hat es den Entschädigungszeitraum auf 57 Monate festgesetzt, den Kläger in die vergleichbare Beamtengruppe des einfachen Dienstes eingereiht und ihm eine Kapitalentschädigung in Höhe von 1.926,60 DM abzüglich der bereits erhaltenen Vorleistungen, also 1.099,74 DM, aufgerundet auf 1.100.-- DM, zugebilligt.

Die Berufung des beklagten Landes ist erfolglos geblieben.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land seinen Klageabweisungsantrag weiter.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

1. Das Berufungsgericht hat die Frage offen gelassen, ob dann, wenn der Antrag auf Entschädigung teils durch einen Bescheid, teils durch einen Vergleich seine Erledigung gefunden hat, entweder nur ein Neuantrag nach § 234 BEG oder nur eine Anfechtung nach § 235 BEG in Betracht kommt oder ob der Berechtigte von diesen beiden Möglichkeiten Gebrauch machen muß. Es hat die Auffassung des Landgerichts, daß die Erklärung des Klägers vom 27. März 1958 zugleich auch die Anfechtung des gerichtlichen Vergleichs vom 3. Juli 1951 enthalte, mit folgenden Erwägungen gebilligt: Die Anfechtung nach § 235 BEG sei weniger eine Anfechtung im Sinne des bürgerlichen Rechts, sondern eher die formlose Berufung darauf, daß die im BEG getroffene Änderung des Gesetzes auch die Geschäftsgrundlage der vertraglichen Regelung beseitigt habe. Form und Inhalt der vom Berechtigten abzugebenden Erklärungen bestimmten sich nach Art der früheren Anspruchserledigung. Bei einer Erledigung durch Vergleich genüge als Anfechtung jede Erklärung, die den Willen des Berechtigten erkennen lasse, eine Regelung nach altem Recht nicht mehr gegen sich gelten zu lassen. Diese Erklärung könne in einem Neuantrag oder auch in einem mit einem Neuantrag verbundenen Neufestsetzungsantrag enthalten sein. Hier sei im Neufestsetzungsantrag der Einzelanspruch und damit auch die Art seiner Erledigung nach bisherigem Recht deutlich bezeichnet. Ein ausdrücklicher Hinweis auf das "anzufechtende Rechtsgeschäft" sei jedenfalls dann entbehrlich, wenn die Erklärung den neu festzusetzenden Anspruch bezeichne. Es könne vom Berechtigten nicht

erwartet werden, daß der oder seine Bevollmächtigten sich der unterschiedlichen Rechtsfolgen eines Antrags auf Neufestsetzung oder einer Anfechtung bewußt gewesen seien. Entscheidend sei, was als Wille des Verfolgten für die Entschädigungsbehörde erkennbar geworden sei. Die Erklärung gelte so, wie sie die Entschädigungsbehörde nach Treu und Glauben und nach der Verkehrssitte habe verstehen müssen. Die zu ihrer Auslegung heranzuziehenden Gesamtumstände ergäben eindeutig, daß auch die Anfechtung des Vergleichs gewollt gewesen sei.

2. Die Angriffe der Revision gegen diese rechtliche Würdigung sind im Ergebnis nicht begründet.

a) Die Revision macht zwar mit Recht geltend, daß dann, wenn ein Entschädigungsanspruch durch einen Vergleich seine abschliessende Regelung gefunden hat, diese Regelung gemäß § 235 BEG angefochten werden muß. Der Meinung der Revision, daß das Schreiben vom 27. März 1958 keine solche Anfechtung enthält, kann jedoch nicht gefolgt werden. Die Revision begründet ihre Auffassung damit, daß das Schreiben weder die anzufechtende Erklärung noch die auf Grund der vertraglichen Regelung geleistete Entschädigung enthalte. Die Revision meint, ein solcher Hinweis auf das anzufechtende Rechtsgeschäft sei erforderlich. Auch ergabe sich aus der späteren, mit Schreiben vom 11. Mai 1959 nachgereichten Begründung des Neufestsetzungsantrags (Bl 109 EA), in der nur der Bescheid vom 21. Oktober 1950 und die Entschädigung von 526,86 DM erwähnt seien, daß der Bevollmächtigte des Klägers, der VVN Baden-Württemberg, die vergleichsweise Regelung nicht bekannt gewesen sei, die von der Bevollmächtigten abgegebene Erklärung vom 27. März 1958 folglich eine Anfechtung des ihr unbekannten Vergleichs nicht zum Inhalt gehabt haben könne. Diesen

Schlußfolgerungen der Revision kann nicht beigetreten werden.

b) Nach der Vorschrift des § 235 BEG kann dann, wenn die Entschädigung vor Inkrafttreten des Gesetzes, also vor dem 1. Oktober 1953 (§ 241 BEG), durch Vergleich, Verzicht oder Abfindung geregelt worden ist, der Berechtigte innerhalb der Antragsfrist des § 189 Abs 1 BEG die Regelung durch Erklärung gegenüber der zuständigen Entschädigungsbehörde anfechten. Dem Berechtigten ist somit das Anfechtungsrecht mit Rücksicht auf die gesetzliche Neuregelung zugebilligt worden. Die Bestimmung will ebenso wie die des § 234 BEG die Unbilligkeit beseitigen, die darin liegen könnte, daß ein Verfolgter, dessen Entschädigung bereits endgültig vor Erlass des BEG geregelt worden ist, weniger erhält als wenn die Entschädigung nach Inkrafttreten des Gesetzes zu regeln wäre. Damit erübrigt sich die Prüfung der Frage, ob die in dem BEG getroffene Änderung des Gesetzes auch die Geschäftsgrundlage beseitigt, auf der die vertragliche Regelung beruht, und ob es Treu und Glauben widerspricht, wenn die Parteien am Vergleich festgehalten werden (Urteil des erkennenden Senats vom 10. Februar 1960 - IV ZR 177/59 -, RzW 1960, 304 Nr. 11). Der Gesetzgeber hat daher dem Berechtigten die Befugnis eingeräumt, sich im Hinblick auf die neuen gesetzlichen Bestimmungen über die Entschädigung von der früheren Regelung loszusagen, diese Regelung also nicht mehr gelten zu lassen, sondern zu verlangen, daß sein Anspruch auf Grund der Bestimmungen des BEG beurteilt und festgesetzt wird. Für die Anfechtung, die eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung ist, reicht es daher aus, wenn in der Erklärung uneingeschränkt und für die Entschädigungsbehörde unmißverständlich der Wille zum Ausdruck kommt, den unter der Geltungsdauer des früheren

*bereits

Rechts*abschliessend geregelten Anspruch nach den Vorschriften des BEG festsetzen zu lassen. So genügt nach Blessin/Ehrig/Wilden, 3.Aufl.BEG § 235 Anm.11 eine Erklärung des Inhalts, daß die Ansprüche auf Grund des neuen Gesetzes geltend gemacht werden. Diesem Erfordernis wird der Inhalt des Schreibens vom 27. März 1958 gerecht. Es enthält eine Anmeldung der aus dem BEG 1956 sich ergebenden Ansprüche und konkretisiert diese Ansprüche durch den Antrag auf Neufestsetzung des Schadens im beruflichen Fortkommen. Damit ist der Anspruch, um den es sich handelt, genau bestimmt und zugleich das Begehren nach Neufestsetzung dieses Anspruchs entsprechend den Bestimmungen des BEG zum Ausdruck gebracht. Allerdings ist die Regelung, die der Anspruch nach früherem Recht gefunden hatte, in der Erklärung nicht aufgeführt. Ein solcher Hinweis ist aber, entgegen der Meinung der Revision, nicht schlechthin geboten. Der Anspruch auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen ist ein einheitlicher Anspruch (vgl. § 76 Abs 4 BEG). Dieser einheitliche Anspruch hatte seine abschliessende Regelung durch den Vergleich gefunden. Eine Neufestsetzung des Anspruchs war daher nur möglich, wenn der Vergleich ausgeräumt war (vgl. Urteil des Senats RZW 1960, 327). Die Entschädigungsbehörde konnte deshalb den an sie gerichteten Antrag, den Schaden im beruflichen Fortkommen ^{neu} festzusetzen, nicht anders verstehen, als daß damit zugleich der Vergleich beseitigt, also angefochten werden sollte. Andernfalls wäre der Antrag unverständlich gewesen. Auch konnte die Entschädigungsbehörde die früher getroffene Regelung, die nunmehr zu Fall gebracht werden sollte, mühelos aus den Akten feststellen. Zweifel über den Umfang der Regelung, die der Kläger nicht mehr gegen sich gelten lassen wollte, konnten deshalb nicht aufkommen, weil der einzige Anspruch, um den es ging, genau bezeichnet war. Ein ausdrücklicher Hinweis auf den Vergleich war unter diesen Umständen entbehrlich. Der Antrag spricht zwar nur von einer Neufestsetzung gemäß § 234 BEG. Auch ist, wie

die Revision rügt, in der späteren Begründung des Antrags nur auf den Bescheid vom 26. Oktober 1950, nicht aber auf den Vergleich hingewiesen. Selbst wenn jedoch die Bevollmächtigte des Klägers nur den vorerwähnten Bescheid, nicht dagegen die später getroffene vergleichsweise Regelung gekannt hat, so ändert dies nichts an der Tatsache, daß in dem Schreiben vom 27. März 1958 der Wille, daß der Anspruch nach den Bestimmungen des BEG neu festgesetzt werde, die Regelung nach früherem Recht also nicht mehr wirksam sein solle, uneingeschränkt zum Ausdruck kam. In der Erwähnung des § 234 BEG kann eine solche Einschränkung nicht erblickt werden. Da dem Empfänger der Erklärung, nämlich der Entschädigungsbehörde, diese frühere Regelung ihrem ganzen Umfang nach bekannt, zumindest aber ohne weiteres feststellbar war, begegnet die Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Entschädigungsbehörde nach Treu und Glauben die Erklärung vom 27. März 1958 als Anfechtung des Vergleichs gegen sich gelten lassen muß, keinen rechtlichen Bedenken. Das Schreiben vom 27. März 1958 enthält somit eine Anfechtung der früheren vergleichsweisen Regelung. Aus der Tatsache, daß in der am 14. Mai 1959 nachgereichten Begründung des Antrags nur der Bescheid vom 21. Oktober 1950 erwähnt ist, kann schon deshalb nichts Gegenteiliges gefolgert werden, weil in dieser Begründung auch die Zeiträume aufgeführt sind, für die der Kläger mit seiner ersten, durch den Vergleich erledigten Klage Entschädigung wegen Berufsschadens begehrt hatte.

3. Die vom Berufungsgericht übernommenen Feststellungen des Landgerichts zu Grund und Höhe des Anspruchs lassen keinen Rechtsfehler erkennen. Sie sind auch von der Revision nicht angegriffen.

Aus diesen Gründen muß die Revision des beklagten Landes mit der Kostenfolge aus § 97 Abs 1 ZPO, § 225 Abs 1 BEG zurückgewiesen werden.

Rasko Johannsen Wüstenberg Dr.Loowenheim Dr.Graf